

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Akzeptanz und die Abrechnung von Debit- und Kreditkarten der Ingenico Payment Services GmbH, Daniel-Goldbach-Str.17-19, 40880 Ratingen  
Stand 11/2017, kurz Akzeptanzbedingungen/Präsenzgeschäft

1. **Vertragsinhalt**
  - 1.1 Dieser Vertrag regelt die Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten der Kartenorganisationen Mastercard, Visa, UnionPay International (UPI), DISCOVER Financial Services (Diners Club) und Japan Credit Bureau (JCB) International durch den Händler am Terminal sowie die Abrechnung von Zahlungsvorgängen, die durch die vertragsgemäße Verwendung der oben genannten Karten als bargeldloses Zahlungsmedium ausgelöst werden. Der Vertrag besteht aus den nachfolgenden Bedingungen sowie dem unterschriebenen Vertragsformblatt und dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preis und Leistungsverzeichnis der Ingenico Payment Services (nachfolgend zusammen Vertrag genannt).
  - 1.2 Der Vertrag kommt erst mit der Freischaltung der entsprechenden Funktionalität am Terminal des Händlers zustande.
  - 1.3 Der Händler ist nach Maßgabe des Vertrages berechtigt, die vom Karteninhaber in seinem Geschäftsbetrieb vorgelegte Karte für den bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und damit begründete Forderungen bei Ingenico Payment Services zur Abrechnung einzureichen. Dieser Vertrag gilt ausschließlich für Kartenzahlungen im sogenannten Präsenzgeschäft, d.h. physische Vorlage der Karte bei der Händler und nicht für Kartenzahlungen z.B. über Internet (Fernabsatz) oder Mail Order/Telefone Order (MoTo), bei der die Karte nicht physisch vorgelegt wird.
  - 1.4 Definitionen
    - Authentifikation: Verfahren zur Legitimation des Karteninhabers durch Unterschriftenprüfung oder Eingabe der Geheimnummer (PIN - Personal Identification Number) oder der Verifizierung mittels ODCVM (On Device Cardholder Verification Methode) durch mPIN oder Fingerprint an mobilen Geräten (z.B. Smartphones) bei kontaktlosen Zahlungen.
    - NFC: Die Nahfeldkommunikation (Near Field Communication) ist ein internationaler Übertragungsstandard zum kontaktlosen Austausch von Daten per Funktechnik über kurze Strecken von wenigen Zentimetern.
    - Terminal: Ein für den Einsatz bei Ingenico Payment Services zugelassenes, EMVCo- und PCI PTS zertifiziertes POS (Point-of-Sale)-Terminal bzw. zertifiziertes Kassensystem von der Händler, welches die Kartendaten vom Chip/Magnetstreifen (kontaktbehaftet) oder per NFC-Schnittstelle (kontaktlos) liest und den Bezahlvorgang technisch abwickelt. Das Terminal muss für EMV und kontaktlos konfiguriert und aktiviert und von einem Netzbetreiber initialisiert sein. Der Händler muss vom Netzbetreiber eine Mitteilung über die positive Initialisierung des Terminals erhalten haben, bevor das Terminal für Kartenzahlungen eingesetzt werden kann.
    - EMV: Die Abkürzung bezeichnet einen weltweiten technischen Standard für mit einem Prozessorchip ausgestattete Zahlungskarten sowie für die Chipkartengeräte (POS-Terminals und Geldautomaten), mit dem die system- und länderübergreifenden Karten- und Terminalnutzung in Hinblick auf Interoperabilität und Flexibilität sichergestellt wird.
    - PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard): Standard der Normierungsorganisation PCI SSC (Payment Card Industry Security Standard Council) der die Sicherheitsanforderungen an Karteninhaberdaten im Händlerumfeld definiert. Die Kartenorganisationen fordern die Umsetzung des Standards für Händler ab einem bestimmten Transaktionsvolumen und für bestimmte Branchen (z.B. Airlines, Hotelbetriebe).
    - Grundgeschäft: Kauf- und/oder Dienstleistungsvertrag, den der Händler mit dem Karteninhaber abschließt.
    - abzurechnende Forderung: Forderung, die der Händler gegen den Karteninhaber aufgrund des Grundgeschäftes erworben hat und die von dem Händler aufgrund dieses Vertrages zur Abrechnung an Ingenico Payment Services einreicht wird.
    - Karte: Debit- und/oder Kreditkarte der Kartenorganisationen (Brands) die zur Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen eingesetzt wird. Davon umfasst sind bspw. Zahlungskarten mit Chip-, NFC- und Magnetstreifentechnologie sowie der Einsatz von Bezahl- Applikationen auf mobilen Endgeräten (Smartphones, Tablets) mit denen die Karteninhaber am POS-Terminal bezahlen können.
- Belastungsbeleg: Elektronisch generierter digitaler oder papierhafter Beleg der am Ende einer Transaktion vom Terminal bzw. der Kassenschnittstelle erstellt wird.
- Karteninhaber: Inhaber einer Karte, die von diesem persönlich zur bargeldlosen Bezahlung in den Geschäftsräumen des Händlers zum Ausgleich der durch das Grundgeschäft entstandenen Forderung vorgelegt wird.
- Legitimationsfreier Höchstbetrag: Ein von den Kartenorganisationen für kontaktlose Zahlungen festgelegter Höchstbetrag für Zahlungen mit Mastercard-, Maestro-, Visa- und V PAY-Karten. Ab 25,00 Euro ist eine Authentifikation des Karteninhabers mittels Unterschrift, PIN oder ODCVM bei kontaktlosen Zahlungen erforderlich.
- Maximales Offline-Floorlimit: Ein von den Kartenorganisationen für kontaktlose Zahlung festgelegter Höchstbetrag bis zu dem die Transaktion offline durch das Terminal ohne Online-Genehmigung durchgeführt werden kann. Für Zahlungen mit Mastercard-, Maestro-, Visa- und V PAY-Karten beträgt das Offline-Floorlimit momentan 0,00 Euro.
- Maximales kontaktlos Florlimit: Bezeichnet den maximal möglichen Betrag für eine kontaktlos Zahlung. Gemäß den Kartenorganisationen muss das maximale kontaktlos Florlimit analog dem vom jeweiligen Terminaltyp unterstützten maximalen kontaktbehafteten Betrag sein, also der maximal möglichen Betragseingabe am Terminal für Chip und Magnetstreifentransaktionen. Der Händler stellt sicher, dass alle Terminals die maximale Betragseingabe für kontaktlose Zahlungen analog der maximalen kontaktbehafteten Betragseingabe ist.
- Interchange Fee - (Multilateral Interchange Fee MIF) Gebühr, welche die Acquirer den Kreditkartenherausgebern (Issuer) entrichten müssen.
- Scheme Fee - Gebühr, welche die Acquirer an die Kartenorganisationen entrichten müssen.
- Acquirer Fee- Service Gebühr der Acquirer

  2. **Pflichten des Händlers und Voraussetzungen für die Befugnis des Händlers zur Annahme einer Karte als Zahlungsmittel**
    - 2.1 Soweit ein Karteninhaber seine Karte zum Zwecke des bargeldlosen Zahlungsausgleichs vorlegt, ist der Händler grundsätzlich verpflichtet, diese - unter den Voraussetzungen dieses Vertrages - zu akzeptieren und seine Waren- und Dienstleistungen dem Karteninhaber nicht zu höheren Preisen oder ungünstigeren Bedingungen wie bar zahlenden Kunden anzubieten.

Der Händler ist nicht dazu verpflichtet, alle kartengebundene Zahlungsinstrumente bzw. Kartenarten eines Kartenzahlverfahrens zu akzeptieren. Dies gilt nicht für sogenannte Verbraucherkarten derselben Marke und derselben Art (Guthaben-, Debit- oder Kreditkarte), die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes herausgegeben werden

Soweit der Händler bestimmte Karten oder sonstige Zahlungsinstrumente eines Kartenzahlverfahrens nicht akzeptiert, ist der Händler verpflichtet diese Information dem Verbraucher am Geschäftseingang und an der Kasse vor dem Abschluss eines Kaufvertrages deutlich verfügbar zu machen.

Der Händler ist verpflichtet, jede Weiterleitungsregel oder Maßnahme gleicher Wirkung, die darauf abzielt Transaktionen über bestimmte Kanäle oder Prozesse abzuwickeln, sowie alle anderen Technik- und Sicherheitsstandards und -anforderungen, die den Umgang mit kartengebundene Zahlungsinstrumenten, die zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken oder Zahlungsanwendungen tragen, betreffen, diskriminierungsfrei anzuwenden und keine dieser Marken zu diskriminieren.

Der Händler darf zur Vorauswahl einer bestimmten Marke oder Zahlungsanwendung automatisierte technische Möglichkeiten treffen, allerdings dürfen sie den Zahler nicht daran hindern, sich bei den Kategorien der von dem Händler akzeptierten Karten oder entsprechenden Zahlungsinstrumenten über diese automatische Vorauswahl, die der Händler festgelegt hat, hinwegzusetzen.
    - 2.2 Der Händler darf eine Karte ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen und/oder unter Einhaltung der folgenden Sorgfaltspflichten als Zahlungsmittel akzeptieren.

[www.ingenico.de/payment-services](http://www.ingenico.de/payment-services)

Ingenico Payment Services GmbH · Daniel-Goldbach-Str.17-19 · 40880 Ratingen · (T) +49 2102.9979-0 · (F) +49 2102.9979-900 · [info.mc@ingenico.com](mailto:info.mc@ingenico.com)  
Geschäftsführer: Dr. Markus Weber · Frank Hartmann · Peter Meussen  
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Sitz der Gesellschaft: Ratingen · HRB NR. 43846 · Amtsgericht Düsseldorf · Steuer-Nr. 147/5816/0960 · USt-ID Deutschland: DE 185996311  
Landesbank Hessen-Thüringen · Girozentrale Düsseldorf · IBAN: DE27 3005 0000 0008 9551 14 · BIC: WELADED3  
Commerzbank AG · Frankfurt am Main · IBAN: DE18 5004 0000 0600 1655 00 · BIC: COBADE33XXX

## 2.2.1 Voraussetzungen die Karte betreffend:

- a) Der Karteninhaber muss die Karte physisch vorlegen.
- b) Die Kartendaten dürfen nicht schriftlich (z.B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch, mittels E-Mail oder über das Internet an den Händler übermittelt werden.
- c) Die Karte muss zum Zeitpunkt der Annahme zur Bezahlung gültig und, soweit vorgesehen, unterschrieben sein.
- d) Der Kartenvorleger stimmt mit einem gegebenenfalls auf der Karte befindlichen Foto des Karteninhabers überein.
- e) Die Karte ist nicht erkennbar verändert oder unleserlich gemacht worden.
- f) Die Kartennummer und das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Karte, sofern auf dem Belastungsbeleg aufgeführt, stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte ausgewiesenen Kartennummer und dem Ablaufdatum sowie mit der im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte gedruckten Kartennummer überein, soweit diese vorhanden ist.
- g) Der Karteninhaber hat den Gesamtbetrag der Forderung durch seine Unterschrift auf der Vorderseite des Belastungsbelegs in Gegenwart des Händlers oder eines Vertreters des Händlers oder durch die persönliche Eingabe der Geheimnummer (PIN) seiner Karte anerkannt. Die Unterschrift auf dem Belastungsbeleg stimmt mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte überein. Bei kontaktloser Zahlung gilt dieser Bst. g) nur, wenn der jeweilige Transaktionsbetrag den legitimationsfreien Höchstbetrag überschreitet, wobei beim Einsatz eines mobilen Gerätes, z.B. eines Smartphones, die Legitimation des Karteninhabers auch per Consumer Device Cardholder Verification (CDCVM)-Methode, durch Fingerabdruck oder dem Geräte-PIN erfolgt.
- h) Der Händler hat sichergestellt, dass auf der Vorderseite des elektronisch oder manuell erstellten Belastungsbelegs, sofern ein solcher zu erstellen ist, die Firma oder die Bezeichnung des Händlers, unter der der Händler Waren oder Dienstleistungen dem Karteninhaber anbietet, aufgeführt sind.
- i) Der Händler hat dem Karteninhaber eine Kopie des Belastungsbeleges ausgehändigt, sofern ein solcher zu erstellen ist.
- j) Die Karte ist nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen an den Händler für ungültig erklärt worden.
- k) Der Händler darf aufgrund der Begleitumstände der Kartenvorlage keine Zweifel an der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Karte haben. Derartige Zweifel bestehen insbesondere dann:
  - wenn der Gesamtbetrag der Forderung auf Wunsch des Karteninhabers auf mehrere Bezahlvorgänge aufgeteilt oder auf mehrere Karten aufgeteilt werden soll,
  - wenn der Karteninhaber bereits bei Vorlage der Karte mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Karte ankündigt.

## 2.2.2 weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Akzeptanz der Karte als Zahlungsmittel:

- a) Die abzurechnende Forderung des Händlers entsteht im Geschäftsbetrieb des Händlers für solche Waren- oder Dienstleistungssegmente, die von dem Händler im Vertrag angegeben werden oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung durch den Händler durch Ingenico Payment Services freigegeben werden.
- b) Die abzurechnende Forderung entsteht im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb des Händlers und nicht im Geschäftsbetrieb eines Dritten. Die Forderung muss auf einer Leistung beruhen, die der Händler für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbringt.
- c) Die Karte darf nicht für Kreditgewährungen oder Teilzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen als Zahlungsmittel akzeptiert werden.
- d) Mit der Karte darf keine bereits bestehende offene Forderung, eine nicht eintreibbare Forderung oder ein nicht gedeckter Scheck bezahlt werden.
- e) Die Karte darf nicht für die Bezahlung von Forderungen aus Glücksspiel, Lotto oder ähnlichen Veranstaltungen, für Leistungen im Zusammenhang mit erotischer Unterhaltung oder für Bezahlung von Teilzeitwohnrechten oder damit im Zusammenhang stehenden Entgelten eingesetzt werden, es sei denn, Ingenico Payment Services hat der Akzeptanz der Karte für diese Geschäfte vorab schriftlich zugestimmt.
- f) Das Grundgeschäft, welches mit der Karte bezahlt werden soll, darf nicht gesetzeswidrig sein.
- g) Die Karte darf nicht für die Auszahlung von Bargeld verwendet werden.

## 2.2.3 Pflichten, die von dem Händler, bei der Durchführung des Bezahlvorgangs einzuhalten sind:

- a) Der Karteninhaber führt die Karte in den Chipleser des Terminals ein oder hält diese alternativ vor das NFC-Lesefeld des Terminals. Wenn das

Terminal beim kontaktbehafteten Lesevorgang keine Chipdaten erhält oder diese nicht verarbeitet werden können, werden die Magnetstreifenendaten der Karte ausgelesen und verwendet.

- b) Es ist grundsätzlich nicht zulässig, die Kartendaten manuell in das Terminal einzugeben.
- c) Bei kontaktbehafteten Kartenzahlungen (Chip und Magnetstreifen) z.B. beim Einsatz von Maestro- oder V PAY-Karten muss der Karteninhaber seine Geheimnummer (PIN) am Terminal eingeben. Die Bezahlung mit der Maestro- oder V PAY-Karte auf eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z.B. durch Unterzeichnung einer Belastungsanzeige) ist nicht zulässig. Der PIN darf nur persönlich durch den Karteninhaber eingegeben werden. Bei Kreditkarten ist die Legitimierung durch Unterschrift oder Geheimnummer (PIN) erforderlich.
- d) Bei kontaktloser Kartenzahlung fordert das Terminal eine Authentifizierung des Karteninhabers durch PIN-, ODCVM-Prüfung oder Unterschrift.
- e) Der Händler erstellt zwei Belastungsbelege (Händler- und Karteninhaberbeleg) mittels Kasse oder Terminal.
- f) Der Händler stellt sicher, dass für jede kontaktbehaftete und kontaktlose Bezahlung Belastungsbelege erzeugt werden.

2.3 Ingenico Payment Services ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in Ziffer 16 – berechtigt, die unter der Ziffer 2.2 genannten Pflichten und Voraussetzungen durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Ingenico Payment Services diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden.

## 3. Anforderungen an das Terminal sowie Genehmigung der Kartenzahlung durch Ingenico Payment Services

### 3.1 Technische und sicherheitstechnische Anforderungen an das Terminal

3.1.1 Der Händler ist verpflichtet, ein Terminal für die Kartenzahlungsabwicklung zur Verfügung zu stellen und dieses bei einer Bezahlung mittels Karte zu benutzen. Das Terminal muss den technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Regularien der Kartenorganisationen entsprechen. Diese Anforderungen werden dem Händler von Ingenico Payment Services rechtzeitig mitgeteilt. Sobald der Händler an einem Kassenplatz ein Terminal aufgestellt hat, wird er dieses unter Angabe der Terminal-ID-Nummer Ingenico Payment Services bekannt geben, damit das Terminal initialisiert und zur Kartenabwicklung freigeschaltet werden kann.

3.1.2 Der Händler ist verpflichtet, ein für EMV konfiguriertes und von Ingenico Payment Services initialisiertes Terminal einzusetzen.

3.1.3 Das Terminal muss bei der Eingabe von Geheimnummern so aufgestellt werden, dass ein Ausspähen der Geheimnummer ausgeschlossen ist.

3.1.4 Der Händler ist verpflichtet, sicher zu stellen, dass das Terminal ordnungsgemäß funktioniert und entsprechend der Bedienungsanleitung bedient wird.

3.1.5 Der Händler stellt sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine Manipulation der Dateneingabe, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung der Geräte durch Firmenangehörige oder durch Unbefugte möglich ist.

3.1.6 Der Händler ist verpflichtet selbstständig vor und während der gesamten Vertragslaufzeit, mindestens jedoch jährlich, zu prüfen, ob aufgrund seines Transaktionsvolumens (Kredit- und Debitkarten) beziehungsweise durch bestehende Kartenakzeptanzkanäle die Vorschriften und Regelungen des PCI DSS Standards zu erfüllen sind. Sofern die Kartenorganisationen die Einhaltung des PCI DSS Standards für den Händler vorsehen, ist der Händler zur Umsetzung und dauerhaften Einhaltung der aktuellen PCI DSS Anforderungen verpflichtet. Weitere Informationen hierzu befinden sich z.B. unter:

- <https://www.pcisecuritystandards.org>
- <https://www.Mastercard.us/en-us/merchants/safety-security/security-recommendations/site-data-protection-PCI.html>
- <https://www.visaeurope.com/receiving-payments/security/>

Ist der Händler nachweispflichtig muss, unmittelbar mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung, der Händler alle auf ihn zutreffenden PCI DSS Anforderungen umgesetzt haben und diese fortlaufend einhalten. Verpflichtet der PCI DSS Standard den Händler zum Scan seiner Netzwerkumgebung, sind die Scans quartalsweise durchzuführen. Der Händler wird unverzüglich allen Aufforderungen von Ingenico Payment Services nachkommen, die diese im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen des PCI DSS Standards an den Händler erteilt.

3.1.2 Alle Unterlagen die der Nachweiserbringung dienen und die die fortlaufende Konformität des Händlers mit dem PCI DSS Standard bescheinigen, sind durch den Händler Ingenico Payment Services, ohne vorherige Aufforderung, proaktiv und unverzüglich bereitzustellen.

3.1.7 Die Kosten für etwaige zusätzliche Umsetzungsmaßnahmen bezüglich sämtlicher technischer und sicherheitstechnischer Anforderungen dieser Ziffer 3.1 trägt der Händler.

### 3.2 Online - Genehmigung der Kartenzahlung

## www.ingenico.de/payment-services

Ingenico Payment Services GmbH · Daniel-Goldbach-Str.17-19 · 40880 Ratingen · (T) +49 2102.9979-0 · (F) +49 2102.9979-900 · info.mc@ingenico.com  
 Geschäftsführer: Dr. Markus Weber · Frank Hartmann · Peter Meussen  
 Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
 Sitz der Gesellschaft: Ratingen · HRB NR. 43846 · Amtsgericht Düsseldorf · Steuer-Nr. 147/5816/0960 · USt-ID Deutschland: DE 185996311  
 Landesbank Hessen-Thüringen · Girozentrale Düsseldorf · IBAN: DE27 3005 0000 0008 9551 14 · BIC: WELADED3  
 Commerzbank AG · Frankfurt am Main · IBAN: DE18 5004 0000 0600 1655 00 · BIC: COBADEFF33XX

- 3.2.1 Unabhängig von der Höhe des Zahlungsbetrages, welcher mit der Karte bezahlt werden soll, ist der Händler verpflichtet, eine Online-Genehmigung des Bezahlvorganges durchzuführen. Die Online-Genehmigung erfolgt durch eine Genehmigungsanfrage bei Ingenico Payment Services, die die Anfrage an den Kartenherausgeber weiterleitet.
- 3.2.2 Im Falle der positiven Genehmigung teilt Ingenico Payment Services dem Händler einen Genehmigungscode des Kartenherausgebers mit.
- 3.2.3 Eine Zahlungszusage i.S.d. Ziffer 5.1 bzgl. der abzurechnenden Forderung ist mit der Erteilung des Genehmigungscode nicht verbunden. Ingenico Payment Services bleibt auch im Falle einer positiven Genehmigung berechtigt, die Auszahlung der Forderung zu verweigern oder eine Rückbelastung einer bereits an den Händler ausgezahlten Forderung gem. Ziffer 10 vorzunehmen, soweit die hierfür vereinbarten Voraussetzungen vorliegen.
- 3.2.4 Die Vergabe bzw. Ablehnung des Genehmigungscode erfolgt immer automatisch; bei Ablehnung erscheint eine Fehlermeldung.
- 3.2.5 Soweit der Händler keine Genehmigung von Ingenico Payment Services eingeholt hat, entfällt für Ingenico Payment Services die Verpflichtung zum Ausgleich der eingereichten Forderung gemäß Ziffer 5.1. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass soweit Umsätze von den Kreditkartenorganisationen an Ingenico Payment Services ausgezahlt werden, wird Ingenico Payment Services diese Beträge nach den Regelungen dieses Vertrages auszahlen.
- 3.3 Offline-Genehmigung der Kartenzahlung
- 3.3.1 Eine Offline-Kartenakzeptanz wird nicht unterstützt.
- 3.3.2 Ist die Online-Autorisierung aufgrund von Netzwerk- und Verbindungsproblemen gestört, ist die Akzeptanz von Kredit- und Debitkarten weder kontaktbehaftet noch kontaktlos möglich.
- 3.3.3 Die Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten während einer Offline-Situation wird vom Terminal abgelehnt. Das Terminal erzeugt einen entsprechenden Beleg über den Abbruch der Transaktion.
- 3.3.5 Die manuelle Belegerstellung ist untersagt.
- 3.4 Call Referral Service

Die Kartenherausgeber sind berechtigt, den Händler über das Terminal zur telefonischen Einholung einer Genehmigungsnummer („Call me“ im Display / AC '02' auf dem Beleg) aufzufordern. In diesem Fall ist der Händler verpflichtet, dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen. Ingenico Payment Services stellt dem Händler dazu sein IVR-System (Interactive Voice Response) über die Rufnummer 0800 – 650 6501 zur Verfügung. Im Fall der telefonischen Erteilung einer Genehmigungsnummer hat der Händler die Genehmigungsnummer in das Terminal einzugeben, damit die Transaktion vervollständigt und ein elektronischer Beleg erstellt werden kann.

#### 4. Abrechnungsgrundsätze

- 4.1 Der Händler darf jede abzurechnende Forderung nur einmal bei Ingenico Payment Services zur Abrechnung einreichen. Der Händler hat auf Anforderung von Ingenico Payment Services einen Nachweis zur Verfügung zu stellen, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Grundgeschäft zugrunde liegt.
- 4.2 Der Händler darf nur solche Forderungen einreichen, deren Betragshöhe und Währung der Rechnung entspricht, welche der Händler gegenüber dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung gestellt hat.
- 4.3 Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Bezahlung im Wege einer Kartenzahlung, hat der Händler im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm von Ingenico Payment Services gesetzten angemessenen Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber Ingenico Payment Services nachzuweisen, dass die Forderung fällig ist sowie einrede- und einwendungsfrei besteht.
- 4.4 Der von dem Händler bei Ingenico Payment Services gemäß Ziffer 5.1 einzureichende Belastungsbeleg muss mindestens die folgenden Angaben vollständig und lesbar enthalten (ordnungsgemäßer Belastungsbeleg):

- Transaktionstyp (Kauf, Gutschrift oder Storno),
- Sequenznummer der Transaktion,
- Kartennummer (PAN),
- Gesamtbetrag,
- Währungskennzeichen,
- Transaktionsdatum,
- Unternehmensname des Händler ,
- Angaben zur Filiallokation (min. Stadt und Land),
- Händler - Vertragspartnernummer (VP-Nummer),
- elektronische Ergebnisse der Magnetstreifen oder EMV Chip-Verarbeitung,
- Unterschrift des Karteninhabers, soweit nicht ein PIN-basiertes oder anderweitiges in diesem Vertrag näher bezeichnetes Verfahren genutzt wird.
- Im Falle einer Chip-basierten Transaktion:
  - o Das Application Label und
  - o Das durch die Zustimmung des Kartenherausgebers (Issuer oder Chip) resultierende Transaction Certificate (TC) mit den dazugehörigen Informationen.

Es ist dem Händler untersagt auf dem Belastungsbeleg Streichungen und/oder Änderungen der Daten nach Unterschrift durch den Karteninhaber durchzuführen.

Dem Karteninhaber ist der Karteninhaberbeleg, also der Teil des Belastungsbeleges auszuhändigen, bei dem nur die letzten vier Stellen der Kartennummer lesbar sind und die übrigen Ziffern durch die Schriftzeichen \*, # oder x unkenntlich gemacht wurden. Der Karteninhaberbeleg darf das Verfalldatum der Karte nicht ausweisen.

#### 5. Ausgleich der abzurechnenden Forderungen durch Ingenico Payment Services

- 5.1 Bei Vorliegen sämtlicher nachfolgend genannter Voraussetzungen wird Ingenico Payment Services dem Händler die sich aus den übermittelten Kartenumsatzdaten ergebenden, sofort fälligen Forderungen, die unter Verwendung einer Karte begründet wurden, abzüglich der vereinbarten Entgelte (Ziffer 6), sonstiger Aufwendungen, der hierauf ggf. entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie etwaiger Sicherheitseinbehalte (Ziffer 5.8) und Rückbelastungen (Ziffer 10), auszahlen.

Auszahlungsvoraussetzungen:

- a) Die Akzeptanz der Karte als Zahlungsmittel war zulässig und der Händler hat alle Pflichten gemäß Ziffer 2 eingehalten,
  - b) die Vorgaben zur Genehmigung gemäß Ziffer 3 wurden vom Händler vollständig eingehalten,
  - c) die Abrechnungsgrundsätze nach Ziffer 4 wurden vom Händler eingehalten,
  - d) die Karte ist im Geltungsbereich dieses Vertrages nicht erkennbar eingeschränkt,
  - e) die Umsatzdaten zur abzurechnenden Forderung gehen Ingenico Payment Services unverzüglich (täglicher Kassenschnitt notwendig) in elektronischer Form zu.
  - f) der eingereichte Belastungsbeleg weist keine Fehlermeldung aus,
  - g) für den Fall der Einreichung der Umsatzdaten in elektronischer Form (5.1 e)), hat der Händler den originalen ordnungsgemäßen Belastungsbeleg, sofern ein solcher einzureichen ist, innerhalb der Aufbewahrungsfrist von achtzehn (18) Monaten (s.u. Ziffer 13) ab Ausstellungsdatum auf Anforderung von Ingenico Payment Services dieser unverzüglich zur Verfügung gestellt,
  - h) die Kartennummer wurde nicht manuell in das Terminal eingegeben.
- 5.2 Der Händler tritt bereits jetzt alle Forderungen, die der Händler gegen Karteninhaber aus Grundgeschäften erworben hat, zu deren Erfüllung der Händler eine Zahlung mittels Karte akzeptiert hat und die nach Ziffer 4.1 Satz 1 zur Abrechnung bei Ingenico Payment Services eingereicht werden, an Ingenico Payment Services ab. Ingenico Payment Services nimmt diese Abtretung hiermit an. Im Falle einer Rückbelastung nach Ziffer 10 tritt Ingenico Payment Services mit der vollständigen Erfüllung des entsprechenden Rückbelastungsanspruchs durch den Händler die jeweilige Forderung an den Händler zurück ab. Der Händler nimmt diese Rückabtretung hiermit an. Die Abtretung an Ingenico Payment Services wird wirksam mit dem Eingang der Umsatzdaten der abzurechnenden Forderung bei Ingenico Payment Services.

- 5.3 Der Mindestauszahlungsbetrag liegt bei € 50,00. Beträge die unterhalb dieser Auszahlungsgrenze liegen werden angesammelt und erst bei Überschreitung dieser Grenze ausgezahlt. Bei Beendigung des Vertrages werden alle noch abzurechnenden Forderungen ausbezahlt, unabhängig von deren Höhe. Die Auszahlungen werden innerhalb der vereinbarten Auszahlungsfristen und nach Eingang der abgerechneten Umsätze auf dem Konto der Ingenico per Überweisung und vorbehaltlich der Rückbelastungsrechte nach Ziffer 10 geleistet.

Soweit tägliche Auszahlung als Auszahlungsfrist im Vertrag vereinbart wurde, ist zu beachten, dass die Auszahlung nach Eingang der abgerechneten Umsätze auf dem Konto der Ingenico und somit im Regelfall 2 Werktagen nach dem Tag der Transaktion (D+2) erfolgt.

#### Für UnionPay International (UPI)

Die Auszahlung der Umsätze erfolgt mit einer zusätzlichen Verzögerung von bis 7 Kalendertagen zur vereinbarten Auszahlungsfrist.

- 5.4 Ingenico Payment Services ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in Ziffer 16 – berechtigt, die unter Ziffer 5.1 lit. a) – i) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Händler unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Ingenico Payment Services diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden.
- 5.5 Bei Nichtvorliegen einer oder mehrerer der in Ziffer 5.1 genannten Auszahlungsvoraussetzungen ist Ingenico Payment Services nicht zur Auszahlung der von dem Händler übermittelten abzurechnenden Forderungen

verpflichtet. Dennoch an den Händler geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung oder Verrechnung gemäß Ziffer 10. Ingenico Payment Services wird nur den Betrag derjenigen abzurechnenden Forderung zurück behalten, die von der Nichteinhaltung der Bedingung(en) gem. Ziffer 5.1 betroffen ist.

- 5.6 Der Händler hat sämtliche von Ingenico Payment Services erteilte Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen Ingenico Payment Services unverzüglich, spätestens aber binnen einer Ausschlussfrist von sechs (6) Wochen nach Erhalt der jeweiligen Abrechnung mitzuteilen.
- 5.7 Die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher oben genannter Voraussetzungen dieser Ziffer trägt der Händler.
- 5.8 Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von Ingenico Payment Services gegen den Händler aus diesem Vertrag bestellt der Händler zu Gunsten von Ingenico Payment Services ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen des Händlers gegen Ingenico Payment Services aus diesem Vertrag (zum Beispiel Ansprüche nach Ziffer 5.1, auch wenn diese in ein Kontokorrent eingebracht werden). Ingenico Payment Services behält in Ausübung dieses Pfandrechts von den nach Ziffer 5.1 an den Händler zu zahlenden Beträgen einen Anteil in der zwischen Ingenico Payment Services und dem Händler jeweils vereinbarten prozentualen Höhe ein. Im Übrigen zahlt Ingenico Payment Services diese Beträge (vorbehaltlich der Ziffer 5.1) an den Händler aus und gibt insoweit das Pfandrecht frei. Darüber hinaus hat Ingenico Payment Services sämtliche einbehaltenen Beträge an den Händler auszuzahlen und das Pfandrecht an den verpfändeten Ansprüchen freizugeben, sofern die durch die Verpfändung nach dieser Ziffer 5.8 gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt wurden. Ingenico Payment Services ist schon vor der vollständigen Befriedigung ihrer durch die Verpfändung nach dieser Ziffer 5.8 gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die ihr verpfändeten Ansprüche sowie auch etwaige andere ihr bestellte Sicherheiten nach ihrer Wahl an den Händler ganz oder teilweise freizugeben, soweit der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110% der gesicherten Ansprüche von Ingenico Payment Services nicht nur vorübergehend überschreitet. Ingenico Payment Services wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Händlers Rücksicht nehmen. Ziffer 15 bleibt unberührt.
- 5.9 Im Falle eines Inhaberwechsels auf Seiten des Händlers ist Ingenico Payment Services berechtigt, die Auszahlung von abzurechnenden Forderungen bis zur vollständigen Überprüfung des neuen Inhabers auszusetzen.
- 5.10 Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der Ingenico Payment Services zur Kündigung berechtigen würde, ist Ingenico Payment Services berechtigt, die Durchführung dieses Vertrages inklusive der Auszahlung von abzurechnenden Forderungen bis zur Klärung des Verdachts auszusetzen.

## 6. Entgelt, Auszahlungsmodalitäten, Aufwendungsersatz

- 6.1 Der Händler zahlt an Ingenico Payment Services für die Abrechnung der von ihm eingereichten Kartenumsätze das in dem Vertrag vereinbarte Serviceentgelt in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Gesamtrechnungsbetrages (Disagio-Modell) und, je nach Vereinbarung, ein transaktionsunabhängiges Entgelt.

Die Höhe des Serviceentgeltes ist abhängig von dem mit dem Händler vereinbarten Auszahlungsrhythmus, zu dem Ingenico Payment Services die Überweisung der Kartenumsätze auf die Bankverbindung des Vertragspartners tätigen soll. Das Serviceentgelt kann zunächst unter Zugrundelegung der von dem Händler vor Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebenen Kartenumsatzdaten (u.a. Transaktionsanzahl, Durchschnitts- und Gesamtsatz, Verteilung in- und ausländische Karten, Anteil Business-/Corporate-Karten) festgelegt werden. Diese Werte werden erstmalig nach einem Zeitraum von 3 Monaten nach Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit nach jeweils sechs Monaten überprüft. Werden diese Werte nicht erreicht oder überschritten und steigen hierdurch die anwendbaren Interchange- und/oder Card Scheme-Fee-Kosten für Ingenico Payment Services im Vergleich zu den ursprünglich berechneten Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Kosten im Durchschnitt an, ist Ingenico Payment Services berechtigt, das zukünftige Serviceentgelt gewichtet im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB anzupassen.

Der Händler ist berechtigt, eine Abrechnung nach dem sog. Interchange++-Modell (unter Offenlegung der Interchange- sowie Card-Scheme-Fees) zu verlangen.

Ist die Abrechnung nach dem Interchange++-Modell vereinbart, so wird der Händler die für die Einreichung und Abrechnung der Kartenumsätze anfallende und an den jeweiligen Herausgeber der eingesetzten Karte abzuführende Interchange Fee zzgl. der an die jeweilige Kartenorganisation abzuführenden Gebühren (Card-Scheme-Fees) zzgl. der in dem Vertrag vereinbarten Acquirer Fee entrichten. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Interchange- und die Card-Scheme-Fees abhängig von bestimmten Faktoren sind (u.a. Art und Herkunft der Karte und/oder Art der Einreichung) und die anfallenden Interchange- und Card-Scheme-Fees in unterschiedlicher Höhe je Transaktion ausfallen können. Bei dem Händler in Rechnung gestellten Card-Scheme-Fees erfolgt eine Zuschlüsselung der durch Ingenico Payment Services an die Kartenorganisation abzuführenden Gebühren auf die Transaktionen des Vertragspartners. Interchange- und Scheme Fee können von den

Kartenorganisationen geändert werden. Die Preisvereinbarung zwischen dem Händler und der Ingenico Payment Services bleibt von solchen Änderungen unberührt.

Abweichend von § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig. Die Höhe der von dem Händler zu bezahlenden Entgelte ergibt sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Ingenico Payment Services, sofern mit dem Händler keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter: [www.ingenico.de/payment-services](http://www.ingenico.de/payment-services) verfügbar. Ingenico Payment Services ist befugt, das Preis- und Leistungsverzeichnis auch während der Laufzeit des Vertrages nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung an den Händler zu ändern.

- 6.2 Der Händler hat Ingenico Payment Services sämtliche Aufwendungen, die Ingenico Payment Services im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, zu ersetzen, soweit Ingenico Payment Services diese Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Anstelle der Erstattung kann Ingenico Payment Services Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen Verbindlichkeit verlangen. Aufwendungen im Sinne dieser Ziffer 6.2 sind insbesondere:
- die von Mastercard und Visa erhobenen Entgelte für die Einmeldung des Händlers in ein spezielles Händlerprogramm;
  - Interchange-Gebühren für Kartenumsätze des Händlers, die Ingenico Payment Services an die kartenausgebenden Institute sowie Mastercard, Visa, JCB, UnionPay International (UPI), DISCOVER (Diners Club) abzuführen hat;
  - Strafgelder, die Ingenico Payment Services im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages von Mastercard, Visa, JCB, UnionPay International (UPI), DISCOVER (Diners Club) auferlegt werden, sofern den Händler hieran ein Verschulden trifft;
  - Rückbelastungen (sog. Chargebacks), die vom kartenausgebenden Institut des Karteninhabers in Bezug auf die Bezahlung des Grundgeschäftes ausgelöst werden.
- 6.3 Die Entgelte und Aufwendungen einschließlich der hierauf ggf. entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer werden dem Händler gegenüber in Rechnung gestellt und können von den von Ingenico Payment Services gemäß Ziffer 5.1 an den Händler verfügbar zu machenden Beträgen in Abzug gebracht, auch bevor diese dem Händler verfügbar gemacht werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Händler nach Rechnungsstellung durch Ingenico Payment Services zur sofortigen Zahlung verpflichtet. Der Händler wird Ingenico Payment Services hierzu ein SEPA-Lastschriftinzugsmandat erteilen.
- 6.4 Der Händler erklärt sich mit der Rechnungsstellung gemäß der Darstellung der Preiskomponenten im Vertragsformblatt einverstanden.
- 7. Rückvergütung von Kartenumsätzen wegen Stornierung des Grundgeschäftes**
- 7.1 Gutschriften von Kartenumsätzen aus stornierten Grundgeschäften wird Ingenico Payment Services ausschließlich auf Anweisung des Händlers auf das Konto des Karteninhabers leisten. Ingenico Payment Services wird den Gutschriftbetrag dem Karteninhaberkonto gutschreiben. Der Händler ist verpflichtet, Ingenico Payment Services den Gutschriftbetrag zu erstatten. Der Händler ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn der Händler die entsprechende Forderung nicht zuvor bei Ingenico Payment Services zur Abrechnung eingereicht hatte oder der eingereichten Forderung kein Umsatz zugrunde lag. Die Gutschrift darf den ursprünglichen Belastungsbetrag nicht übersteigen. Die ursprüngliche Transaktion muss mit der gleichen Karte bei dem gleichen Händler vorgenommen worden sein.
- 7.2 Der Händler muss einen elektronischen Gutschriftdatensatz nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das Terminal erstellen. Eine Legitimierung des Karteninhabers ist dabei nicht zwingend erforderlich. Die Kartendaten können hierbei manuell in das Terminal eingegeben werden. Der Gutschriftdatensatz ist bei Ingenico Payment Services unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei (2) Kalendertagen nach Erteilung der Gutschrift elektronisch einzureichen. Es sind zwei elektronische Gutschriftbelege gemäß Ziffer 4.4 zu erstellen. Dem Karteninhaber ist der Karteninhaberbeleg auszuhändigen.
- 7.3 Ist die Erstellung eines elektronischen Gutschriftdatensatzes aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Gutschrift durch Ausstellung und Einreichung eines Gutschriftformulars, welches der Händler bei Ingenico Payment Services anfordert, zu leisten. Dieses ist von dem Händler auszufüllen und zu unterzeichnen. Das Original ist dem Karteninhaber auszuhändigen. Die Kopie des Gutschriftformulars ist Ingenico Payment Services unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erteilung der Gutschrift einzureichen.
- 7.4 Bei einem Verstoß gegen die Einreichungsfristen der Ziffern 7.2 und 7.3 ist der Händler zum Schadensersatz gegenüber Ingenico Payment Services verpflichtet (z.B. wenn die Gutschriftbearbeitung aufgrund der verzögerten Einreichung durch den Händler gegenüber dem Karteninhaber von den

[www.ingenico.de/payment-services](http://www.ingenico.de/payment-services)

Ingenico Payment Services GmbH · Daniel-Goldbach-Str.17-19 · 40880 Ratingen · (T) +49 2102.9979-0 · (F) +49 2102.9979-900 · [info.mc@ingenico.com](mailto:info.mc@ingenico.com)  
Geschäftsführer: Dr. Markus Weber · Frank Hartmann · Peter Meussen  
Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Sitz der Gesellschaft: Ratingen · HRB NR. 43846 · Amtsgericht Düsseldorf · Steuer-Nr. 147/5816/0960 · USt-ID Deutschland: DE 185996311  
Landesbank Hessen-Thüringen · Girozentrale Düsseldorf · IBAN: DE27 3005 0000 0008 9551 14 · BIC: WELADED3  
Commerzbank AG · Frankfurt am Main · IBAN: DE18 5004 0000 0600 1655 00 · BIC: COBADE33XXX

Kartenorganisationen abgelehnt wird und es hierdurch zu einer Rückbelastung bei Ingenico Payment Services kommt).

## 8. Reklamationen des Karteninhabers

Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf das Grundgeschäft beziehen, wickelt der Händler unmittelbar mit dem Karteninhaber ab. Im Falle einer zulässigerweise erfolgten Rückbelastung, hat der Händler einen gegebenenfalls bestehenden Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.

## 9. Akzeptanzhinweis

9.1 Der Händler wird das von Ingenico Payment Services zur Verfügung gestellte Mastercard-/ Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-, UnionPay-, Diners Club / Discover- und/oder JCB-Akzeptanzlogo an gut sichtbarer Stelle im Kassensbereich anbringen. Der Händler darf darüber hinaus die Bezeichnungen „Mastercard“, „Visa“, „Maestro“, „V PAY“, „UnionPay“, „Diners Club“, „DISCOVER“ und „JCB“ nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Ingenico Payment Services für Werbezwecke verwenden.

9.2 Das „Kontaktlos“-Symbol unterliegt den geltenden Lizenzbestimmungen der EMVCo. Mit der Verwendung und Anbringung des entsprechenden Aufklebers erklärt sich der Händler mit der Anwendbarkeit der Lizenzvereinbarung der EMVCo (zu finden unter: [https://www.emvco.com/best\\_practices.aspx](https://www.emvco.com/best_practices.aspx)) einverstanden. Der Händler verpflichtet sich das Symbol ausschließlich in Übereinstimmung mit den Lizenzbestimmungen der EMVCo zu verwenden.

## 10. Rückbelastung

10.1 Ingenico Payment Services ist berechtigt, eine Rückbelastung von bereits ausgezahlten Forderungen innerhalb von 18 Monaten nach Bezahldatum gegenüber dem Händler zu veranlassen, soweit eine Bedingung gemäß Ziffer 5.1 oder eines für den Händler zutreffenden Branchenzusatzes zum Zeitpunkt der Kartenzahlung nicht erfüllt war (auch wenn dies zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Ingenico Payment Services noch nicht erkennbar war) und wenn der Kartenumsatz/Forderungsbetrag Ingenico Payment Services von dem kartenausstellenden Institut rückbelastet wurde (sog. Chargebacks). Die Rückbelastung erfolgt zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Servicegebühren.

10.2 Der Händler ist darüber hinaus gem. § 812 BGB zur Rückzahlung verpflichtet, soweit das Grundgeschäft nichtig oder durch Anfechtung, Kündigung oder Widerruf des Karteninhabers entfallen ist.

10.3 Soweit Ingenico Payment Services in den vorgenannten Fällen bereits eine Auszahlung geleistet hat, kann sie deren Rückerstattung verlangen bzw. diese mit eigenen Auszahlungsverpflichtungen gegenüber dem Händler verrechnen. Im ersten Fall ist die Rückzahlungsforderung zur sofortigen Zahlung fällig.

10.4 Die Regelungen dieser Ziffer 10 gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages für weitere 18 Monate fort. Die Rückbelastungsrechte von Ingenico Payment Services gegenüber dem Händler werden weder durch die Erteilung des Autorisierungscodes noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt.

## 11. Informationsverpflichtungen, Auditrechte

11.1 Der Händler hat die Stammdaten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Änderungen, die sich während der Vertragslaufzeit ergeben, müssen Ingenico Payment Services unverzüglich schriftlich angezeigt werden, insbesondere

- Änderungen des Geschäftsgegenstands und/oder der Art des Produktsortiments,
- Veräußerungen oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
- Änderung des wirtschaftlich Berechtigten.

Der Händler ist verpflichtet, die jeweils von Ingenico Payment Services angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb des Händlers betreffen (z.B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeurlaubnisse, Gesellschaftsvertrag) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

11.2 Ingenico Payment Services teilt dem Händler zu Vertragsbeginn eine oder mehrere Händlerkategorien zu. Bei der Zuteilung wird Ingenico Payment Services die Regularien der Kartenorganisationen beachten. Ingenico Payment Services steht es jederzeit frei, eine einmal zugewiesene Händlerkategorie zu ändern, wenn und soweit Ingenico Payment Services dies aufgrund einer Neubewertung des Händlers für erforderlich hält.

11.3 Der Händler ist verpflichtet, Ingenico Payment Services auf Anforderung und nach Anmeldung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, um Ingenico Payment Services die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Händler, bei einer von den Kartenorganisationen anberaumten Sicherheitsüberprüfung (z.B. PCI PIN, forensische Analysen im Zusammenhang mit

Karteneinhaberdatenabgriffen, PCI DSS Auditierungen, usw.) uneingeschränkt und auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. dieses zu ermöglichen.

## 12. Kündigung

Soweit im Vertrag keine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde, gilt Ziffer 12.1 a). Soweit im Vertrag eine feste Vertragslaufzeit vereinbart wurde gilt Ziffer 12.1 b).

12.1 a) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen ordentlich gekündigt werden.

b) Der Vertrag hat eine feste Laufzeit gemäß Vereinbarung im Formular. Er kann während dieser Zeit nicht ordentlich gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein (1) Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der festen Laufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums von einer Vertragspartei ordentlich gekündigt wurde.

12.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages bleibt von Ziffer 12.1 unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung gemäß Ziffer 12.2 liegt insbesondere vor,

- wenn Ingenico Payment Services nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Händler falsche Angaben zum Geschäftsbetrieb von der Händler, insbesondere zu dem von der Händler angebotenen Waren- bzw. Dienstleistungsportfolio gemacht hat, und Forderungen aus solchen Grundgeschäften, die der Händler nicht angegeben hat zur Abrechnung einreicht,

- wenn bei der Händler eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt. Dies kann sich u.a. darin äußern, dass eine von Ingenico Payment Services eingezogene Forderung mittels Lastschriftverfahren im Wege einer Rücklastschrift mit dem Rückgabegrund „Ohne Angabe von Gründen mit Schlüssel "0" gemäß Ziffer 1 Abs. 4 der Anlage 1 des Abkommens über den Lastschriftverkehr vom 01.02.2002“ nicht eingezogen werden kann,

- wenn der Händler innerhalb der ersten sechs (6) Monate nach Vertragsschluss keine Forderung zur Abrechnung einreicht,

- wenn der Händler abzurechnende Forderungen aus dem Fernabsatzgeschäft, d.h. ohne physische Vorlage einer Karte in seinem Geschäftsbetrieb, einreicht,

- wenn der Händler mit fälligen Zahlungen in Verzug ist und trotz Fristsetzung keine Zahlungen leistet,

- wenn die Höhe oder die Anzahl von Rückbelastungen aus Grundgeschäften des Händlers in einem Kalendermonat ein halbes (0,5) Prozent der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der von dem Händler im betreffenden Zeitraum eingereichten Forderungen übersteigt oder der Gesamtbetrag der rückbelasteten Forderungen aus den Grundgeschäften des Händlers 5.000,00 EUR übersteigt,

- wenn das Verhältnis der eingereichten monatlichen Forderungen mit gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten zu den eingereichten monatlichen Forderungen mit nicht gestohlenen, abhanden gekommenen oder gefälschten Karten ein (1)% überschreitet,

- wenn der Händler wiederholt gegen vertragliche Pflichten und die Voraussetzungen der Ziffer 2, 3 und 4 sowie gegen sonstige Sorgfaltspflichten aus diesem Vertrag verstößt,

- wenn der Händler sein Geschäft in Deutschland einstellt,

- wenn Mastercard, Visa, UnionPay International, DISCOVER Financial Services (Diners Club) oder JCB International die Einstellung der Kartenakzeptanz durch der Händler verlangt,

- wenn Ingenico Payment Services die Fortführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Tätigkeiten ohne eine behördliche Erlaubnis unzulässig ist oder wird oder diese Tätigkeit von einer Aufsichtsbehörde untersagt wird;

- für Ingenico Payment Services im Falle eines Inhaberwechsels des Geschäftsbetriebes des Händlers,

- wenn die Vertragsverhandlungen zu notwendigen Änderungen dieses Vertrages i.S.d. Ziffern 2.3 und 5.4 nicht fristgerecht einvernehmlich abgeschlossen werden,

- im Falle von strafbarem Verhalten des Händlers; dies gilt auch bei einem begründeten Verdacht auf ein strafbares Verhalten des Händlers

- wenn der Händler seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Ziffer 15.2 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von Ingenico Payment Services gesetzten angemessenen Frist nachkommt,

- im Falle der Verletzung einer Verpflichtung des Händlers aus Ziffer 20 dieses Vertrages oder

[www.ingenico.de/payment-services](http://www.ingenico.de/payment-services)

Ingenico Payment Services GmbH · Daniel-Goldbach-Str.17-19 · 40880 Ratingen · (T) +49 2102.9979-0 · (F) +49 2102.9979-900 · [info.mc@ingenico.com](mailto:info.mc@ingenico.com)

Geschäftsführer: Dr. Markus Weber · Frank Hartmann · Peter Meussen

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Ratingen · HRB NR. 43846 · Amtsgericht Düsseldorf · Steuer-Nr. 147/5816/0960 · USt-ID Deutschland: DE 185996311

Landesbank Hessen-Thüringen · Girozentrale Düsseldorf · IBAN: DE27 3005 0000 0008 9551 14 · BIC: WELADED3

Commerzbank AG · Frankfurt am Main · IBAN: DE18 5004 0000 0600 1655 00 · BIC: COBADE33XXX

- wenn gegen Ingenico Payment Services Strafgelder von den Kartenorganisationen verhängt werden und dies aufgrund eines verschuldeten pflichtwidrigen Verhaltens des Händlers erfolgt.
- 12.3 Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Ingenico Payment Services hat das Recht, diesen Vertrag auch teilweise zu kündigen.
- 13. Datenspeicherung, Belegaufbewahrung**
- 13.1 Der Händler ist verpflichtet, sämtliche Belastungsbelege sowie Nachweise und Unterlagen zum Grundgeschäft achtzehn (18) Monate ab dem Ausstellungsdatum ordnungsgemäß und vernichtungssicher aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.
- 13.2 Die erhobenen Karteninhaberdaten sind nur zum Zwecke der Genehmigung und Einreichung der Forderungen zu nutzen. Der Händler verpflichtet sich, schützenswerte Karteninhaberdaten, z.B. PAN, gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und vollständig zu löschen, wenn diese keine Relevanz für die Transaktionsabwicklung mehr haben. Sensitive Karteninhaberdaten (vollständige Magnetstreifenpurdaten, Kartenprüfziffern, Geheimnummern (PIN) und PIN Blöcke) dürfen von dem Händler nur im Rahmen der Autorisierung eingesetzt werden und nicht gespeichert werden.
- 13.3 Der Händler ist verpflichtet, Ingenico Payment Services unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf kartenrelevanten EDV-Systeme des Händlers bzw. eine mögliche Kompromittierung von Karteninhaberdaten zu unterrichten und in Absprache mit Ingenico Payment Services die für eine zukünftige Abwehr solcher Vorkommnisse erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
- 14. Haftung**
- 14.1 Der Händler haftet gegenüber Ingenico Payment Services für die ordnungsgemäße Erfüllung der gemäß diesem Vertrag übernommenen Pflichten. Insoweit steht der Händler für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ein. Der Händler haftet insbesondere für die Einhaltung der Vorgaben der Ziffer 3.1.2. Sollte es aufgrund eines durch den Händler verschuldeten Verstoßes gegen die vorgenannte Ziffer zu einer Rückbelastung der abgerechneten Forderung kommen, ist Ingenico Payment Services berechtigt eine entsprechende Rückbelastung i.S.d. Ziffer 10 gegenüber dem Händler vorzunehmen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 14.2 Sollte Ingenico Payment Services wegen einer durch den Händler schuldhaft verursachten Verletzung einer Pflicht dieses Vertrages von einer der Kartenorganisationen mit Strafzahlungen belastet werden, stellt der Händler Ingenico Payment Services in voller Höhe hiervon frei bzw. ist zur Rückvergütung der durch Ingenico Payment Services diesbezüglich in Rechnung gestellten Beträge verpflichtet.
- 14.3 Ingenico Payment Services haftet im Falle von Schadensersatz wie folgt:
- a) Bei Vorsatz oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Ingenico Payment Services in vollem Umfang.
  - b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet Ingenico Payment Services nur für typischerweise bei Geschäften dieses Vertrages entstehende unmittelbare Schäden.
  - c) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Ingenico Payment Services nur für den direkten und vorhersehbaren Schaden und nur für solche Pflichtverletzungen, bei denen es sich um eine für die Erreichung des Vertragszweckes wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt sowie insgesamt nur bis zur Höhe von EUR 25.000,- pro Schadensfall. Die Haftung für mehrere Schadensfälle ist begrenzt auf insgesamt EUR 50.000,- pro Kalenderjahr.
  - d) Ingenico Payment Services haftet außer bei Vorsatz nicht für entgangenen Umsatz oder Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und/oder sonstige Folgeschäden.
- 14.4 Für die Haftung von Ingenico Payment Services bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt abweichend von Ziffer 14.3 Folgendes:
- Ingenico Payment Services haftet nach § 675y BGB nur für schuldhafte Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Eine verschuldensunabhängige Haftung von Ingenico Payment Services nach § 675y BGB besteht nicht. Die Haftung von Ingenico Payment Services gegenüber dem Händler für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, wird auf 12.500 Euro je Zahlungsvorgang begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die Ingenico Payment Services besonders übernommen hat.
- Die Vorschriften des § 676b und des § 676c BGB bleiben unberührt. Etwaige Ansprüche des Händlers aus dem Auftragsrecht nach § 667 BGB und/oder ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB und/oder aus anderen Vereinbarungen zwischen dem Händler und Ingenico Payment Services bleiben ebenfalls unberührt.
- 14.5 Ingenico Payment Services haftet nicht für Ausfälle oder Engpässe in der außerhalb ihres eigenen Verantwortungsbereiches liegenden technischen Infrastruktur. Hierzu gehören z.B. Telekommunikationsleitungen von Telekommunikationsunternehmen oder Leitungen an den Terminalstandorten.
- 15. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**
- 15.1 Ingenico Payment Services kann für alle Ansprüche aus dem Vertrag die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Rückbelastungsrechte nach Ziffer 10). Ziffer 5.8 bleibt unberührt.
- 15.2 Hat Ingenico Payment Services bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Händler zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten sowie eine Erhöhung des Einbetrags nach Ziffer 5.8 Satz 2 fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Händler rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
- a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Händlers nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
  - b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.
- 15.3 Ingenico Payment Services wird dem Händler für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt Ingenico Payment Services, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 12.2 Gebrauch zu machen, falls der Händler seine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn hierauf hinweisen.
- 16. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Händler spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Händlers gilt als erteilt, wenn der Händler seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Ingenico Payment Services wird den Händler in ihrem Angebot auf diese Genehmigungswirkung besonders hinweisen. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung gem. § 675g Abs. 2 Satz 2 BGB wird für diesen Fall ausgeschlossen.
- Soweit das Unternehmen eine Änderung ablehnt, ist Ingenico Payment Services berechtigt den Vertrag außerordentlich mit angemessener Frist zu kündigen.
- 17. Änderungen der Mastercard, Visa, UnionPay International, DISCOVER Financial Services (Diners Club) und JCB International Verfahrenbestimmungen**
- Der Händler wird Änderungen der Verfahrensbestimmungen von Mastercard, Visa, UnionPay International, JCB International und DISCOVER Financial Services (Diners Club) zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumständen nach Mitteilung durch Ingenico Payment Services innerhalb der von den vorgenannten Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. Ingenico Payment Services wird den Händler hiervon, insbesondere von den einzuhaltenden Fristen rechtzeitig unterrichten und bei der Umsetzung beraten. Kosten, die hierbei entstehen, hat der Händler zu tragen.
- 18. Vertraulichkeit, Datenschutz**
- Die Vertragsparteien verpflichten sich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen der anderen Vertragspartei, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhalten, streng geheim zu halten und ihren Angestellten und Beauftragten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen. Ingenico Payment Services verpflichtet sich sämtliche Daten, die sie von Dritten über den Händler (z.B. Bankauskunft, Schufa-Abfrage) einholt, ausschließlich im Rahmen der Vertragsdurchführung zu verwenden und nicht an Dritte außerhalb der Ingenico Gruppe (Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG) weiterzugeben. Ingenico Payment Services ist jedoch berechtigt, im Rahmen der Vertragsdurchführung, Daten des Händlers an den technischen Prozessor sowie an die Kartenorganisationen weiterzuleiten. Als vertraulich gelten auch nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten- und Karteninhaberdaten zu treffen. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen, die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, deren Verwendung oder Übermittlung die andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat, oder deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist, z.B. für eine Offenlegung des Inhaltes dieses Vertrages, in dem Umfang, der zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Fragen zum Datenschutz können an [www.datenschutz.mc@ingenico.com](mailto:www.datenschutz.mc@ingenico.com) zur Beantwortung durch den Datenschutzbeauftragten von Ingenico Payment Services gesendet werden.
- 19. Sonstiges**

19.1 Ingenico Payment Services ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Auf Anforderung wird Ingenico Payment Services der Händler informieren, wen Ingenico Payment Services für welche Tätigkeit einsetzt. Eine vorherige Zustimmung durch den Händler ist nicht notwendig.

19.2 Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz von Ingenico zuständige Gericht. Erfüllungsort ist ebenfalls der Sitz von Ingenico. Jede Vertragspartei ist darüber hinaus berechtigt, die andere Vertragspartei an ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen. Außer für den Fall des einstweiligen Rechtsschutzes sind die vorstehenden Zuständigkeitsvereinbarungen abschließend.

19.3 Soweit nichts Abweichendes in diesen Vertragsbedingungen vereinbart ist, bedürfen Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Anlagen, einschließlich dieser Regelung sowie die Vertragskündigung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19.4 Ingenico hat sich als Mitglied der Ingenico Unternehmensgruppe den Grundsätzen des Ingenico Ethik- und Verhaltenskodex (einsehbar unter <https://ingenico.de/payment-services/unternehmen/ethik-und-verhaltenskodex>) verpflichtet. Das Unternehmen wird angehalten sich diesen Grundsätzen entsprechend zu verhalten.

19.5 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, beziehungsweise diejenige Regelung, die von den Parteien anstelle der zu ersetzenden Bestimmung, im Hinblick auf den erstrebten Erfolg, vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der zu ersetzenden Bestimmung erkannt hätten. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser Absatz keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

## 20. Geldwäscherechtliche Verpflichtungen

Ingenico Payment Services ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorgaben zur Einholung von Angaben gemäß dem Geldwäschegesetz über den Händler verpflichtet. Der Händler verpflichtet sich, die von Ingenico Payment Services geforderten Angaben vollständig und richtig zu erteilen sowie Ingenico Payment Services unverzüglich über Änderungen dieser Angaben zu unterrichten. Der Händler verpflichtet sich gegenüber Ingenico Payment Services zur Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften, die auf den Händler anwendbar sind. Ziffer 11.1 bleibt unberührt.

## 21. Informationspflichten von Ingenico Payment Services

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten der Ingenico Payment Services sowie die Beweislast- und Entgeltregelungen in § 675d Abs. 2 und Abs.3 BGB werden abbedungen und finden auf die von der Ingenico Payment Services zu erbringenden Leistungen daher keine Anwendung.

## 22. Treuhandabrede

Ingenico Payment Services (Treuhand) wird die von den kartenausgebenden Instituten erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze sowie die nach einer Rückvergütung von der Händler erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze aus stornierten Geschäften treuhänderisch für den Händler als Treugeber auf einem Treuhandkonto der Ingenico Payment Services bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) geführt. Ingenico Payment Services wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. Ingenico Payment Services wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem Händler zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als des Händlers, für den sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist Ingenico Payment Services gestattet, zu Gunsten von Ingenico Payment Services anfallende Entgelte und etwaige Zinsen von dem Treuhandkonto zu entnehmen. Ingenico Payment Services hat den Händler auf Nachfrage unverzüglich darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze durch diese Einrichtung gesichert sind. Ingenico Payment Services ist berechtigt, die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze auch in einer anderen, gem. § 13 ZAG definierten Form zu sichern. Ingenico Payment Services wird den Händler hierüber rechtzeitig vorab informieren.

## 22. Branchenzusätze

### 22.1. KFZ-Händler

KFZ-Händler sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Karte für den Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen zu akzeptieren.

### 22.2. Hotels

Hotels sind berechtigt, die von dem Karteninhaber übermittelten Kartendaten zur Bonitätsprüfung oder für garantierte Reservierungen bei Anreise des Karteninhabers nach einer bestimmten Uhrzeit manuell in das Terminal einzugeben und Vor-Genehmigungen einzuholen. Zur Abrechnung von Übernachtungskosten im Rahmen von Express Check-outs und sonstiger Entgelte für Telefon, Minibar etc. ohne Unterzeichnung durch den Karteninhaber, hat das Hotel eine Blankoermächtigung zur Belastung des Kartenkontos durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen. Bei Akzeptanz der Kartendaten für garantierte Reservierungen oder Buchungen ist das Hotel gemäß den Regularien von Mastercard und Visa berechtigt, das vereinbarte Entgelt für lediglich eine Übernachtung mittels der angegebenen Kartennummer abzurechnen.

### 22.3. Mietwagenunternehmen

Der Händler hat Forderungen aus vom Karteninhaber verursachten und nicht durch eine Versicherung gedeckten Unfallschäden und über sonstige Entgelte (Kraftstoff etc.) separat vom Mietwagenpreis durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen und bei Ingenico Payment Services einzureichen. Für die Abrechnung von Reparaturkosten für Unfallschäden sind zusätzlich zu dem vom Karteninhaber unterzeichneten Leistungsbeleg der Kostenvoranschlag einer Werkstatt, der Mietvertrag und der Unfallbericht Ingenico Payment Services vorzulegen. Für die Abrechnung von Bußgeldgebühren sind die entsprechenden amtlichen Bescheide Ingenico Payment Services vorzulegen.

## 23. Bonitätsprüfungen, Zustimmung Befreiung vom Bankgeheimnis

23.1 Der Händler ermächtigt Ingenico Payment Services widerruflich, Bankauskünfte allgemeiner Art einzuholen und befreit das kontoführende Institut insoweit vom Bankgeheimnis. Ingenico Payment Services behält sich darüber hinaus vor, Bonitätsprüfungen, Informationen sowie sonstige Daten über den Händler bei Wirtschafts-, Bonitätsauskunfteien und anderen Institutionen einzuholen.

Der Händler willigt ein, dass Ingenico Payment Services die im Vertrag angegebenen Stammdaten aufgrund etwaiger Meldepflichten von Mastercard, Visa, UnionPay International, DISCOVER Financial Services (Diners Club) und JCB International oder zur Überprüfung etwaiger Vertragsverletzungen bei anderen Kartenabrechnungsunternehmen an eine hierfür bei der entsprechenden Kartenorganisation eingerichteten Auskunftsstelle übermittelt.